

ausdrücklich bescheinigt oder daß bei brieflicher Ueber- sendung ausdrücklich auf die „beigelegten Geschäfts- bedingungen“ hingewiesen wird.

Wir sind bereit, unseren Mitgliedern solche Geschäfts- bedingungen zum Selbstkostenpreis abzugeben, und zwar so, daß jeder Uhrmacher seine Firma in den oben frei- gelassenen Raum eindrucken oder einstempeln kann. Wir bitten unsere Vereinigungen, die Bestellungen auf diese Zettel gesammelt an unsere Geschäftsstelle aufzugeben, damit die Drucklegung erfolgen kann.

Preisauszeichnungsschlüssel. Zur Erschwerung der Entzifferung des Preisauszeichnungsschlüssels durch Un- befugte sind von der Reichstagung in Hannover einige kleine Aenderungen beschlossen worden. Diese Aenderungen

sind mit Rundschreiben Nr. 47 vom 28. Juli den Herren Obermeistern mit der Bitte um schnellste Bekanntgabe zugegangen. Mit Rücksicht darauf, daß bei uns fast täglich mehrere Anfragen nach den Aenderungen des Schlüssels eingehen, bitten wir die Herren Vorsitzenden, die Aenderungen des Schlüssels doch nunmehr baldigst be- kanntzugeben. Wer bei uns nach dem Schlüsselwort an- fragt, den bitten wir, einen frankierten Umschlag beizufügen. Auf einer Postkarte kann das Schlüsselwort nicht bekannt- gegeben werden.

**Zentralverband der Deutschen Uhrmacher
(Einheitsverband)**
Geschäftsstelle Halle (Saale), Mühlweg 19.
W. König, Geschäftsführer.

Preisprüfungsstellen – Preisschilderverordnungen

Mitteilung der Preisschutzkommission

1. In den Kreisen der Mitglieder der der Kommission angeschlossenen Verbände ist in letzter Zeit eine lebhafte Beunruhigung durch die widersprechenden Veröffentlichungen der Behörden, insbesondere der Preisprüfungsstellen, ent- standen. Letztere verlangen im allgemeinen nach wie vor die Kalkulation auf Grund der Gestehungskosten, wobei die Durchschnitts-Einkaufspreise berücksichtigt werden dürfen, und lassen lediglich einen angemessenen Aufschlag für die Geldentwertung zu. Sie stützen sich dabei „auf die zuletzt ergangenen Reichsgerichtsurteile und die letzten Veröffent- lichungen des Reichswirtschaftsministers usw.“

Demgegenüber muß nach wie vor für unser Gewerbe auf die Erlasse des Reichswirtschaftsministers und die Er- klärung des Reichsjustizministers im Reichstag hingewiesen werden, nach welchen bei Vorliegen einer normalen Markt- lage auf Grund des jeweiligen Tagespreises kalkuliert werden darf¹⁾.

Immerhin muß ausdrücklich betont werden, daß weder die unterzeichnete Kommission noch ein Ver- band eine irgendwie geartete Garantie oder Ver- antwortung für den Ausfall etwaiger Strafverfahren

übernehmen kann. Die Kommission stützt sich auf die ausdrücklichen Erklärungen der zuständigen Minister und Behörden und hält es für unmöglich, daß diese etwa wertlos sein sollten.

2. Die Preisschilderverordnungen sind grund- sätzlich rechtsgültig, wenn sie von den zuständigen Behörden erlassen sind. Lediglich können nicht Preisschilder neben einem Preisaushang verlangt werden.

Preisschilderverordnungen dürfen aber nur Gegen- stände des notwendigen Lebensbedarfes erfassen; diesem Begriff steht der der Gegenstände des täglichen Bedarfes entgegen. Ob Uhren überhaupt Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfes sind, dürfte fraglich sein. Infolgedessen kann im einzelnen Fall, namentlich, wenn es sich um andere als die allereinfachsten Uhren handelt, wohl mit Erfolg gegen eine Entscheidung in Sachen von Preis- schilderverordnungen angekämpft werden. Immerhin dürfte es auch in dieser Frage für den Einzelnen praktischer sein, sich dem Preisschilderzwang zu fügen.

Preisschutzkommission für das gesamte Juwelier- und Uhrmachergewerbe Deutschlands.

I. V. gez.: Dr. jur. W. Felsing.

1) Vgl. Nr. 25 der UHRMACHERKUNST vom 3. August 1922.

Das Berechnen der Uhren- und Schmuckwarenpreise nach dem Dollarkurse

In der vorigen Nummer der UHRMACHERKUNST brachten wir einen Aufsatz über das Berechnen der Gold- und Trauringpreise nach dem Dollarkurse, der, wie viele Zuschriften beweisen, das größte Interesse der Kollegenschaft gefunden hat. Durch die dort angegebenen Multiplikatoren ist jeder Kollege in der Lage, mit Hilfe des Dollarkurses, der ja in jeder Tageszeitung veröffentlicht wird, den Tages- preis für Gold sowohl wie für goldene Trauringe zu er- rechnen. Langwierige Rückfragen und Erkundigungen werden ebenso wie die Gefahr des Verlustverkaufes ver- mieden.

Viele Kollegen werden nun wünschen, ein ähnliches Verfahren auch für die anderen Verkaufswaren kennenzu- lernen. Dafür haben wir ja in erster Linie das Grundpreis- system, das nur den Nachteil hat, daß die Multiplikatoren gar nicht so schnell bekanntgegeben werden können, wie es die Veränderungen der Edelmetallpreise leider notwendig machen. Regeln für die Selbstberechnung der Multiplikatoren lassen sich leider ebenfalls nicht aufstellen.

Für die Waren, bei denen die Gefahr eines Substanz- verlustes am größten ist, also echt goldene und schwere silberne Gegenstände, Juwelen und Schweizer Taschenuhren, schlägt Herr A. H. Filius, Vorstands- mitglied des Verbandes Deutscher Uhrengrossisten, in der letzten Nummer der „Deutschen Uhrmacher-Zeitung“ ein besonderes Berechnungsverfahren vor, daß unseres Erachtens größte Beachtung verdient.

Ausgehend von dem einzig richtigen Gedanken, daß für so hochwertige und von den Schwankungen der Valuta so abhängige Waren nur eine Auszeichnung in Edelvaluta (Dollar oder Schweizer Franken) möglich ist, macht er den Vorschlag, sich in folgender Weise eigene Grundpreise zu schaffen:

In einem kleinen Buch notiere man sich täglich den mittleren Dollarkurs.

Kauft man Ware ein, so rechne man sich den in Mark bezahlten Preis in Dollar um. Ein bei einem Dollarstande von beispielsweise 1400 zum Preise von 4900 Mk. gekauftes